

„Weitere Anordnungen werde ich treffen . . .“ (1 Kor 11,34)  
 Überlegungen zur Liturgieinstruktion „Inaestimabile donum“  
 der Gottesdienstkongregation vom 17. April 1980

Mit dem Zitat aus dem 1. Korintherbrief ist hinlänglich deutlich gemacht, daß aufgrund der Urgegebenheiten der christlichen Religion verbindliche Bestimmungen seitens der Kirchenführung betreffs der Feier des Gottesdienstes und insbesondere der Eucharistie zu allen Zeiten zu erwarten sind und niemand deren grundsätzliche Legitimität und Geltung vor Gott mit guten Gründen wird bestreiten können. Wenn darum im folgenden neben vielem Positiven einiges auch kritisch zu den Aussagen des im Titel genannten Dokumentes gesagt werden soll, so will dies in keiner Weise als ein Aufruf zur Gehorsamsverweigerung hinsichtlich der betreffenden Punkte verstanden sein – ebenso wie im zivilen Bereich ja auch jene, die etwa Steuergesetze kritisch kommentieren, dafür durchweg dennoch nicht zum Steuerstreik aufrufen. Daß die Kirche Gehorsamsverweigerung und Anstiftung dazu weniger streng ahndet als der Staat, dürfte für gesittete Menschen kein Grund sein, ihrer Führung eher als der staatlichen gegenüber eine solche Haltung an den Tag zu legen.

Zielsetzung der vorliegenden Arbeit ist es nicht, alle Einzelinhalte der Instruktion zu untersuchen, sondern schwerpunktmäßig jene herauszugreifen, die mir als die bedeutsamsten erscheinen. Auf diese Weise läßt sich wohl am besten eine übertriebene Länge des Artikels ebenso wie eine zu weitgehende Überschneidung mit Veröffentlichungen anderer Kommentatoren vermeiden.

### 1. Kritische Fragen gegenüber der Instruktion

Wenn die vorwiegend kritischen Überlegungen nun gleich in der ersten Folge des Beitrags geäußert sein sollen, dann nicht deshalb, weil ihnen bei der Gesamtwertung der Instruktion das Übergewicht zuzuerkennen wäre, sondern wegen der zeitlichen Dringlichkeit der innerhalb dieses Komplexes zu untersuchenden Meßdienerinnenfrage.

„De minimis . . .“

Nr. 4: Der Vortrag des eucharistischen Hochgebetes . . . ist dem Priester vorbehalten, und zwar kraft seiner Weihe. Es stellt daher einen Mißbrauch dar, einige Teile des eucharistischen Hochgebetes vom Diakon, einem untergeordneten Altardiener oder von den Gläubigen sprechen zu lassen. Die Gemeinde . . . bringt ihre Zustimmung durch die verschiedenen Handlungen zum Ausdruck, die im Verlauf des eucharistischen Hochgebetes vorgesehen sind: die Antworten beim Dialog zu Beginn der Präfation, das *Sanctus*, die Akklamation nach der Wandlung und das abschließende *Amen* nach dem *Per ipsum*, welches letzteres dem

Priester vorbehalten ist. Gerade dieses *Amen* soll durch Gesang aufgewertet werden; denn es ist das wichtigste *Amen* der ganzen Messe.<sup>1</sup>

Nahezu der gesamte Inhalt dieser Nummer ist natürlich mit beiden Händen zu unterschreiben. Ein leichtes Schmunzeln ruft lediglich die Insistenz auf dem „Per ipsum“ als vom Priester allein zu sprechendem Textteil hervor. Gewiß ist auch das an sich richtig. Aber könnte nicht in derart geringfügigen Dingen der Entwicklung ihren Lauf gelassen und dadurch die Zuweisung des genannten Satzes *geändert* werden? Kannte doch die Weisheit der Alten den schönen Spruch: „De minimis non curat praetor“.<sup>2</sup> Man kann mit allem Guten auch übertreiben, selbst mit der Sorge um einen geordneten Gottesdienst.

Dies um so mehr, als vom Inhalt des fraglichen Textteiles und seiner Stellung im Ganzen her nichts dagegen spricht, seine Ausführung der Gesamtgemeinde zu übertragen. Ja, in manchen Kirchen mag dies nicht zu Unrecht als die Voraussetzung dafür betrachtet worden sein, daß die Versammlung überhaupt den *Einstieg* findet, um das Amen anständig zu sprechen oder zu singen – jenes Amen, das doch, wie die Instruktion es lobenswerterweise unterstreicht, von überragender Bedeutsamkeit ist. Dem von ihr empfohlenen betonteren und feierlicheren Singen gerade dieses Amens (mit reicher ausgestalteten und dennoch leicht sanglichen Melodien) bleibt in den meisten unserer Gemeinden erst der Weg zu bereiten.

Außer dem letztgenannten Hinweis verdient in dem zitierten Abschnitt der Instruktion vor allem die erneute Aussage Beachtung, daß das *Sanctus* auf gleicher Ebene mit den Dialog-Antworten, der Akklamation und dem Amen *Gemeinderuf* ist. Wird man sich nun endlich auch in unserm Sprachgebiet allgemein zu der Schlußfolgerung durchringen können, daß mehrstimmige Sanctus-Vertonungen, die eine Beteiligung aller Anwesenden ausschließen, für den Vollzug der Eucharistiefeyer unbrauchbar geworden sind?

### *Welches Brot, wieviel Wein?*

Nr. 8: *Die Materie für die Eucharistie* . . . Das Brot . . . darf nach der Tradition der ganzen Kirche nur aus Weizen bestehen und muß nach der Tradition der lateinischen Kirche ungesäuert sein. Wegen des Zeichencharakters soll die Materie für die Eucharistie „als wirkliche Speise erscheinen“. Dies ist in bezug auf die Festigkeit des Brotes zu verstehen und nicht auf seine Form; letztere muß vielmehr so bleiben, wie es dem überlieferten Brauch entspricht . . . Die Zubereitung des Brotes erfor-

<sup>1</sup> Der Text der Instruktion wird hier und im folgenden in Anlehnung an die von Rom her mitgelieferte deutsche Übersetzung zitiert, mit Abweichungen an jenen Stellen, an denen sie verbesserungsfähig erscheint.

<sup>2</sup> „Um ganz Geringfügiges kümmert sich der Vertreter des Gesetzes nicht.“

dert umsichtige Sorgfalt, damit aufgrund seiner Herstellungsart die der Eucharistie geschuldete Ehrfurcht keinen Schaden erleidet, die Brechung in würdiger Weise geschehen kann, nicht allzu viele Bruchstückchen entstehen und beim Essen das religiöse Empfinden der Gläubigen nicht verletzt wird . . . – Nr. 14: . . . Man achte . . . darauf, nur so viel Wein zu konsekrieren, wie für die Kommunion notwendig ist.

Angesichts dieser detaillierten Anweisungen kann man sich fragen, ob nicht auch hier des Guten etwas zuviel getan wurde und ob, falls das alles wirklich wichtig ist, Jesus selbst beim Abendmahl nicht einige Fehler gemacht hat. Ob er wirklich darauf geachtet hat, ein Brot zu kaufen, bei dessen Brechen nicht allzu viele Stückchen abfallen? Und was heißt das, daß das Essen dieses Brotes das religiöse Empfinden der Gläubigen nicht verletzen soll? Soll es sich etwa am Ende doch nicht wie richtiges Brot ausnehmen, das man dann naturgemäß auch so ißt wie jedes andere Brot? Sollte *dies* das Empfinden der Gläubigen verletzen, so würde sie genau das stören, was Jesus eingeführt und uns mit seinem „Nehmt und eßt . . .“ zu wiederholen aufgetragen hat. Müßte dann nicht viel eher das Empfinden der Gläubigen umerzogen werden?

Mit ihrer Aussage zur *Form* des Brotes unterstreicht und verdeutlicht die Instruktion eine in letzter Minute<sup>3</sup> in die „Allgemeine Einführung zum Römischen Meßbuch“ eingefügte restriktive Klausel, wonach bei allem Bestreben, Brot wie Brot aussehen zu lassen, dennoch die herkömmliche Form erhalten bleiben soll (Nr. 283).

Wichtiger wäre es m. E. gewesen, darauf zu insistieren, daß die Forderung der „Allgemeinen Einführung“, die Materie der Eucharistiefeier so herzustellen, daß man sie „tatsächlich als Speise erkennt“, und die im Zusammenhang damit empfohlene Aufwertung des Brechungsritus und des Verteilens der auseinandergebrochenen Stücke überhaupt erst einmal überall zur Kenntnis genommen und in die Tat umgesetzt würde. Daß einem derart sekundären *Brauch* wie dem der Form des Brotes nunmehr *Gesetzescharakter* zukommen soll, muß auch den Übersetzer überrascht haben; denn er schwächt die diesbezügliche Aussage wenigstens formal ab, indem er lediglich feststellt, daß die Form „so *bleibt* wie bisher“ – dort wo das Original verlangt, daß sie „so bleiben *muß*“ („ita debet manere“).

Man wird nicht fehlgehen, wenn man den Grund dieser restriktiven Bestimmungen in der Rücksichtnahme auf jene Geistlichen und Gläubigen sieht, die nicht nur, mitunter nicht einmal hauptsächlich gegenüber wirklich glaubensgefährdenden und kirchenzersetzenden Tendenzen (wie etwa die in der

<sup>3</sup> Vgl. E. J. Lengeling, Die neue Ordnung der Eucharistiefeier. Allgemeine Einführung in das Römische Meßbuch. Endgültiger lateinischer und deutscher Text, Einleitung und Kommentar, Münster 1971, 399.

zweiten Folge des vorliegenden Beitrages zu erwähnenden „schwerwiegenden Mißbräuche“) in Frontstellung gehen, sondern auch und vor allem wegen jener Reformen aufbegehren, die in der großen Tradition der Kirche bestens begründet sind. Ob sie nun aber aufgrund einer restriktiven Einzäunung dieser Reformen Ruhe geben werden, darf mit Recht bezweifelt werden.

Auf jeden Fall kann und sollte (nach dem kanonistischen Prinzip „*Odiosa sunt restringenda*“ – „Widerliches ist einzuschränken“) nun auch die Restriktion ihrerseits *restriktiv ausgelegt* werden. In einem durchaus noch zu vertretenden minimalen Sinn bedeutet sie lediglich, daß die *grundsätzlich runde* Form erhalten bleiben muß, nicht aber das geometrisch exakte Rundsein und nicht das Gepreßtsein, so daß das eucharistische Brot sehr wohl einem normalen runden Brötchen oder einem kleinen runden Brotlaib ähnlich sehen könnte – soweit das im ungesäuerten Zustand möglich ist.

Darf daran anknüpfend der Wunsch und die Hoffnung ausgedrückt sein, daß die lateinische Kirche nicht für immer bei der Vorschrift des Ungesäuerten verharren wird und wir – oder unsere Nachfahren – eines Tages für die Messe problemlos jenes Brot gebrauchen können, von dem wir uns auch sonst im Leben ernähren?

Was die *Menge* des zu konsekrierenden *Weines* betrifft – die Frage stellt sich ausschließlich bei größeren Konzelebrationen und bei der Kommunion ganzer Gemeinden unter beiderlei Gestalten –, wird jeder vernünftige Mensch natürlich nur *ungefähr* so viel vorsehen, wie voraussichtlich gebraucht wird. Aber wie bei der Vorbereitung eines jeden anderen Mahles wird er denken, besser etwas *zu viel* als etwas *zu wenig*. Es wäre schade, wenn durch den Hinweis der Instruktion der ohnehin weitgehend zu beobachtenden Unsitte Vorschub geleistet würde, am Kelch nur zu nippen, anstatt wirklich daraus zu trinken. Besser hätte das Dokument wohl getan, die einfache (und auch sonst im Leben übliche) Art zu nennen, wie man problemlos eine etwas größere Menge übriggebliebenen Weines sumieren kann: indem man den Kelch den unmittelbar umstehenden Gemeindegliedern (in erster Linie also den Meßdienern und gegebenenfalls den Kommunionhelfern) ein zweites Mal darreicht.

*Das Kelchwort Jesu: noch immer nicht ganz „freigegeben“!*

Nr. 12: Was den Empfang der Kommunion unter beiden Gestalten angeht, so beachte man, was die Kirche bestimmt hat . . . Auch die Bischofskonferenzen und die Ordinarien sollen über die derzeit geltenden Normen nicht hinausgehen: die Gewährung der Kommunion unter beiden Gestalten soll nicht unterschiedslos erfolgen, die Feiern seien genau umgrenzt; die Gruppen schließlich, die diese Erlaubnis erhalten, seien genau umschrieben, wohl geordnet und homogen.

Dieselbe restriktive Tendenz also hinsichtlich der Kelchkommunion. Wie konnte Jesus auch nur so unvorsichtig sein und einfach sagen: „Nehmt und trinkt!“ Daß auch die Kommunion unter bloß einer Gestalt gültig ist, bezweifelt heute wohl niemand mehr, der ansonsten den katholischen Glauben hinsichtlich der Eucharistie teilt. Mithin hat auch jener Umstand zu bestehen aufgehört, der für die Kirchenführung zur Zeit der Reformation einen letzten Endes zwar unguten, immerhin aber doch respektablen und ernstzunehmenden Grund abgegeben haben mag, den Laienkelch nicht zuzugestehen: weil dies damals dahingehend hätte mißverstanden werden können, als sei die in den Jahrhunderten davor unter bloß einer Gestalt empfangene Kommunion nach dem nunmehrigen Dafürhalten der Kirche ungültig gewesen.

Gewiß, auch heute werden die wenigsten dafür plädieren, in der Großgemeinde bei jeder Eucharistiefeier auch den Kelch anzubieten – allein schon wegen der daraus resultierenden Verlängerung des Gottesdienstes. Aber man hätte eine einfache, leicht zu behaltende und flexible Regelung gewünscht, etwa des Inhalts: Kelchkommunion für alle Teilnehmer dringend zu empfehlen bei allen hochfestlichen Gelegenheiten; immer möglich für jene Teilnehmer, die aufgrund eines persönlichen religiösen Anlasses an der Feier besonderen Anteil haben; immer möglich für alle Teilnehmer in kleineren Gemeinschaften. Ob sie, wenn sie möglich ist, auch tatsächlich angeboten werden soll, wäre abhängig zu machen von der Frage, ob die betreffende Gemeinschaft darauf vorbereitet wurde und demzufolge bei ihr eine entsprechende Erwartungshaltung vorausgesetzt werden kann. Vor allem aber hätte man von einer Liturgieinstruktion erwarten sollen, daß sie die Durchführung einer solchen *Vorbereitung verlangen* und das gelegentliche Angebot der Kelchkommunion in den zahlreichen Gemeinden, in denen in dieser Richtung *bisher überhaupt noch nichts* geschehen ist, wenn nicht vorschreiben, so doch nachdrücklichst empfehlen würde.

### *Was Frauen alles dürfen*

Nr. 18: Bekanntlich gibt es eine ganze Reihe von Aufgaben, die die Frau in der liturgischen Versammlung übernehmen kann, wie etwa die Lesung des Wortes Gottes und das Sprechen der Intentionen beim Fürbittgebet. Frauen ist es jedoch nicht gestattet, die Funktionen des Acolythen oder des Meßdieners auszuüben.

Seiner Wichtigkeit für die nachfolgende Untersuchung wegen sei der letzte Satz auch im lateinischen Original angeführt:

Non tamen mulieribus licet munera obire acolythi seu ad altare ministrantis.

Zwei Aspekte sind in der Diskussion um diese Aussage zu unterscheiden: die Stellung der Frau in der kirchlichen Gemeinschaft insgesamt und die besondere Frage der Meßdienerinnen.

Durften wir nicht hoffen, endlich jenes Stadium überwunden zu haben, in dem den Frauen etwas eigens erlaubt werden mußte, damit es ihnen ebenso wie den Männern zustand? Damit soll keine Lanze für die Weihe von Frauen zu den Führungsämtern gebrochen sein. Denn da geht es nicht um die Frage nach „erlaubt“ oder „nicht erlaubt“, sondern es gibt sehr respektable theologische Gründe, aufgrund des Stiftungswillens Jesu, wie er uns aus Schrift und Überlieferung bekannt ist, die *Gültigkeit* der Weihe von Frauen in Frage zu stellen. Wo diese jedoch nicht mit moralischer Gewißheit feststeht, darf eine entsprechende Weihe *mit Sicherheit nicht geschehen*. Das hat mit Diskriminierung nichts zu tun. Die Weihe zum Führungsamt darf nie als eine Befriedigung persönlicher Wünsche und Ansprüche verstanden, sondern immer nur vom Wohl der Allgemeinheit her gesehen und gewertet werden. Und dieses verbietet entschieden, Weihen zu erteilen, die möglicherweise ungültig sind und darum die Ungültigkeit einer Menge anderer sakramentaler Handlungen nach sich ziehen könnten.

Aber all das, worum es im Text der Instruktion geht, hat mit der genannten, theologisch einzig relevanten Frage nicht das geringste zu tun. Die Dienste, um die es sich da handelt, stellen in keiner Weise dem Weiheamt vorbehaltene Führungsfunktionen dar. Deshalb sollte den Frauen in diesem Bereich nichts eigens „erlaubt“ werden, sondern ihnen von vorneherein aufgrund ihres Menschseins und Christseins dasselbe zustehen wie den Männern.

Was speziell die *Meßdienerinnenfrage* betrifft, muß jedem das Herz weh tun, der in den letzten Jahren junge Mädchen in diese Funktion eingeführt oder auch nur mit angesehen hat, wie vorzüglich sie sich für einen solchen Tischdienst eignen, welchen Eifer sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an den Tag legen und welch gute geistliche Früchte sich aus ihrem Mitwirken in diesem Bereich des kirchlichen Lebens ergeben können – und wenn es nun danach aussieht, als müßten diese schönen Ansätze entweder im Keim erstickt oder aber im Zustand der Illegalität weiterentwickelt werden.

Besser müßte man sagen: der *bewußten* Illegalität. Denn an sich führt die Instruktion in diesem Punkt wie auch sonst durchwegs nichts Neues ein, sondern ruft eine frühere Bestimmung in Erinnerung, nämlich die Nr. 7 der „Dritten Liturgieinstruktion“ („Liturgicae instaurationes“) der Gottesdienstkongregation vom 5. 9. 1970.<sup>4</sup> Aber solange dazu nichts erneut verlautetete, konnte man guten Gewissens annehmen, daß der Ausschluß der Frauen

<sup>4</sup> Enchiridion Documentorum Instaurationis Liturgicae I (1963–1973), hg. v. R. Kaczynski, Turin 1976 (im folgenden zitiert: Enchiridion), Nr. 2180.

vom Altardienst aufgrund ihrer 1973 erfolgten Zulassung zum Kommunion-spenderdienst<sup>5</sup> hinfällig geworden sei.

Nachdem es in der neuen Instruktion nun aber anders steht, scheint es erforderlich, sich um eine kurzfristige Lösung zu bemühen, die die aufblühende Meßdienerinnenarbeit vorläufig vor dem Untergang oder dem Zustand der Illegalität zu bewahren vermag. Als erstes konnte man zu diesem Zweck an eine liberale Interpretation der einschlägigen Aussage der Instruktion denken. Um eine solche hat sich lobenswerterweise die Deutsche Bischofskonferenz in ihrer diesbezüglichen Anfrage an ihre Liturgische Kommission bemüht. Leider meine ich allerdings nicht, daß die darin angedeutete Lösung mit guten Gründen vertreten werden kann, wonach es sich im Text der Instruktion u. U. um die bloße Bestellung zum *Akolythat* handeln könnte. Denn einerseits heißt es ausdrücklich: „... vel ad altare ministrantis“. „Ad altare ministrans“ bedeutet aber im Zusammenhang nichts mehr und nichts weniger als „Ministrant“ oder „Meßdiener“. Und andererseits wird nicht die *Bestellung* zum Akolythen den Frauen untersagt, sondern das *Ausüben seiner Funktion*: also genau das, was der Meßdiener tut. Denn daß man unter „Ausüben der Funktion des Akolythen“ *nicht* etwa dessen Vorrecht, *die Kommunion zu spenden*, verstehen kann, erhellt aus der Tatsache, daß *dieses* Frauen ja sehr wohl übertragen werden kann; demnach kann es sich hier eben nur um die *Altardienstfunktion* des Akolythen handeln.

Von Kanonisten wurde demgegenüber dem Vernehmen nach vorgeschlagen, entsprechend dem bereits erwähnten Prinzip „*Odiosa sunt restringenda*“ den Ausdruck „mulieres“ (Frauen) *eng* zu fassen, so daß die „puellae“ (Mädchen) nicht unter das Verbot fielen. Allein ein Blick auf die von der neuen Instruktion in diesem Zusammenhang ausdrücklich zitierte dritte Liturgieinstruktion zeigt, daß auch dieser wohlgemeinte Versuch zum Scheitern verurteilt ist. Denn dort wird „mulieres“ durch eine Klammer verdeutlicht, in der Mädchen zusammen mit verheirateten Frauen und Ordensfrauen aufgezählt sind.

*Treffender* scheint m. E. der Hinweis darauf zu sein, daß die zur Zeit vorliegende Gesetzgebung hinsichtlich des Mitwirkens der Frauen beim Gottesdienst *in sich widersprüchlich* ist. Die *überlieferten Regeln*, auf die sich die dritte Liturgieinstruktion (von 1970) beruft, schließen Frauen streng genommen nicht formell und direkt vom Messedienen aus, sondern verbieten ihre *Anwesenheit im Altarraum* während einer liturgischen Handlung. Durften Frauen doch als „mulieres respondentes a longe“ herkömmlicherweise alle Funktionen des Ministranten wahrnehmen, die eine solche Anwesenheit nicht erforderten: antworten, schellen, Rauchfaß und Segensvelum am Eingang zum Altarraum anreichen . . .

<sup>5</sup> Instruktion „*Immense Caritatis*“ der Sakramentenkongregation vom 29. 1. 1973; Enchiridion, Nr. 2973.

Dieses Verbot aber ist durch eine Reihe neuerer Verfügungen inzwischen *unbezweifelbar aufgehoben*. Denn: a) nach der sehr restriktiven dritten Liturgieinstruktion selbst<sup>6</sup> dürfen die Bischofskonferenzen erlauben, daß Frauen vom Altarraum aus die Lesungen vortragen. b) Entsprechend der Allgemeinen Einführung zum Meßbuch, Nr. 49, dürfen Männer und Frauen unterschiedslos Brot und Wein zum Altar bringen – und damit den wichtigsten aller Akte vollziehen, die zum Messedienen gehören können. c) Drei Jahre nach der dritten Liturgieinstruktion (von der Gottesdienstkongregation) erscheint die Instruktion „*Immensae Caritatis*“ (von der Sakramentenkongregation), die Männer und Frauen *unterschiedslos als Kommunionhelfer* zu beauftragen erlaubte.<sup>7</sup> Damit war das herkömmliche Prinzip des Ausschlusses der Frauen vom Altarraum vollends aufgegeben und ihnen ein Dienst übertragen, der den des Meßdieners an Bedeutsamkeit und Nähe zum Wirken des Zelebranten bei weitem übertraf. Allen vernünftigen Menschen mußte es daraufhin unmöglich erscheinen, den Ausschluß der Frauen und Mädchen vom Altardienst noch länger aufrechtzuerhalten; ihnen den geringeren Dienst zu verweigern, da ihnen von Rom her der höhere gestattet wurde; an der einschränkenden Bestimmung von 1970 festzuhalten, da die von 1973 weitaus mehr als das dort zur Frage Stehende zugestand, ja, da mit letzterer die Kirchenführung sich endlich dazu durchgerungen zu haben schien, mit Ausnahme der Weiheämter keinerlei Unterschied mehr zwischen Männern und Frauen zu machen.

Angesichts der erneuten Verfügung ist nun an Kanonisten und Theologen die Frage zu richten, a) ob eine *in sich derart widersprüchliche* und von daher der Ordnung der Vernunft widerstrebende Gesetzgebung im Gewissen verpflichten kann (das Urteil, daß dies nicht der Fall ist, darf sicher niemals leichtfertig und von einem oder wenigen Betroffenen zu ihren eigenen Gunsten im Alleingang getroffen werden!) und b) ob nicht für die Kirche jener Länder, die seit 1973 unter stillschweigender oder ausdrücklicher Zustimmung ihrer Bischöfe mit derart guten und vernünftigen Gründen die Berufung von Meßdienerinnen für legitim gehalten haben, ein ausgesprochener Fall von Epikie vorliegt, aufgrund derer sie ihre Entscheidung einstweilen aufrechterhalten dürfen.

Allerdings können derartige Überlegungen in jedem Fall nur zu einer vorläufigen Zwischenlösung führen. Auf die Dauer sollten wir den Altardienst der Mädchen nicht in einem Zustand der Rechtsunsicherheit und der zum mindesten ständig anzweifelbaren und angreifbaren Legalität belassen wollen. Zudem muß es uns ja darum gehen, nicht nur die Meßdienerinnen guten Gewissens zu erhalten, sondern in der Kirche ganz allgemein dem Prinzip der Gleichstellung von Mann und Frau mit Ausnahme der Weiheämter zum

<sup>6</sup> A. a. O. (oben Anm. 4).

<sup>7</sup> Vgl. oben Anm. 5.

Durchbruch zu verhelfen. Als erste Etappe könnte man dies zur Not, ähnlich der Handkommunion, als *Sonderregelung* für jene Länder anstreben, in denen seit 1973 Mädchen als Meßdienerinnen berufen wurden, selbst wenn die Gesamtkirche vorerst noch nicht nachziehen würde.

Es gibt zu diesem Ziel einen falschen Weg: den der Auflehnung und des Ungehorsams, der Gott nicht gefallen kann und sich darum im Endeffekt niemals auszahlen wird. Und zwei richtige, die beide gleichzeitig gegangen werden müssen: den des intensiven *Gebetes*, das von allen an diesem Anliegen interessierten Gläubigen, vor allem aber von den Meßdienerinnen selbst, von ihren männlichen Kollegen und Freunden ebenso wie von ihren Seelsorgern in Demut, Ausdauer und Vertrauen zu praktizieren wäre; und den des *direkten Gespräches mit dem Papst*. Dieses sollte *zuerst* von den *großen Meßdienerinnen selbst*, unter Einsatz ihres ganzen Charmes und ihrer Überzeugungskraft, mit Unterstützung seitens ihrer männlichen Kollegen und Freunde geführt und anschließend von den *Bischöfen fortgesetzt* werden. Sind wir doch zur Zeit in der glücklichen Lage, einen Papst zu haben, der zu den Jugendlichen direkten Zugang hat, und umgekehrt.

Sollte seine klare Willensbekundung dann für den Fortbestand der Meßdienerinnen negativ ausfallen, müßten wir auf die Aufnahme weiterer Mädchen zu diesem Dienst einstweilen verzichten, die bereits aufgenommenen jedoch aufgrund der Epikie bis zum normalen Abschluß ihrer Laufbahn weiter amtieren lassen. Wir sollten allerdings auch dann, bei aller gläubig-gehorsamen Annahme einer solchen Entscheidung, das gezielte *Beten* um ihre Zurrücknahme nicht aufgeben.

(wird fortgesetzt)

Am Tag, den man Sonntag nennt, findet eine Zusammenkunft aller statt, die in Städten oder auf dem Lande wohnen. Dabei werden die Denkwürdigkeiten der Apostel oder die Schriften der Propheten vorgelesen, solange es üblich ist. Hat der Vorleser aufgehört, so hält der Vorsteher eine Ansprache, worin er zur Nachahmung all dieses Guten ermahnt und auffordert. Dann stehen wir alle auf und senden Gebete empor. Und wenn das Beten beendet ist, wird Brot, Wein und Wasser herbeigebracht. Der Vorsteher spricht mit aller Kraft Gebete und Dank-sagen, und das Volk stimmt ein, indem es „Amen“ sagt. Darauf findet die Ausspendung und Entgegennahme (der Eucharistie) statt: jeder erhält seinen Teil von dem Geweihten; den Abwesenden aber wird es durch die Diakonen gebracht.

Am Sonntag halten wir alle gemeinsam die Zusammenkunft, weil es der erste Tag ist, an dem Gott die Finsternis und den Urstoff umwandelte und die Welt erschuf, und weil an diesem Tag Jesus Christus, unser Erlöser, von den Toten wieder auferstanden ist.

Aus: Justin der Märtyrer, Apologie 67